

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Birgitt Bender, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Tom Koenigs, Monika Lazar, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Beate Müller-Gemmeke, Claudia Roth (Augsburg), Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Bundesbeamtengesetz und in weiteren Gesetzen

A. Problem

Gleichgeschlechtliche Paare werden noch immer diskriminiert. Im Vergleich zur Ehe werden eingetragene Lebenspartnerschaften in wesentlichen Lebensbereichen unterschiedlich behandelt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und der Ehe in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 wegen der Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) beanstandet. Demnach sind familienrechtliche Institutionen der Ehe und Lebenspartnerschaft juristisch vergleichbar, weil sie „eine auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner“ begründeten (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07, Rn. 102 ff.). Der Gesetzgeber ist verpflichtet, sämtliche Ungleichbehandlungen zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu beseitigen. Dies gilt u. a. für das Beamtenrecht.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe im Beamtenrecht einschließlich der Beamtenversorgung vor.

C. Alternativen

Die Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

D. Kosten

Die Kosten sind angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften und der nicht im Detail bekannten Sozialstruktur dieser Gemeinschaften nicht im Einzelnen abschätzbar aber eher gering.

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Bundesbeamtengesetz und in weiteren Gesetzen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Dem § 2 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (BGBl. I S. 525), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lebenspartner.“

Artikel 3

Änderung des Bundesministertgesetzes

Dem § 13 des Bundesministertgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lebenspartner.“

Artikel 4

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Dem § 103 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lebenspartner.“

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Nach § 1 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Wit-

wers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Dem § 19 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehepartner und deren Angehörige beziehen, sind auf Lebenspartner und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

Artikel 8

Änderung des Soldatengesetzes

Dem § 31 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 9

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Dem § 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 10

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 110 Absatz 3 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Beamte, Richter und Soldaten können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen.

(3) Hinterbliebene Lebenspartner von Beamten, Richtern und Soldaten haben Anspruch auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen, wenn ihre Partner nach dem 1. August 2001 gestorben sind.

Berlin, den 3. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. August 2001 können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht. Rechtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden abgebaut.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) ausdrücklich festgestellt hat, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten. In seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft beanstandet (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07). Demnach sind familienrechtliche Institutionen der Ehe und Lebenspartnerschaft juristisch vergleichbar, weil sie „eine auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner“ begründeten (Rn. 102 ff.). Eine Besserstellung der Ehe, etwa wegen einer abstrakten Vermutung, aus ihr würden Kinder hervorgehen, ist demnach mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar. „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht [...] darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten [...] aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern [...]. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet.“ (Rn. 112). Und schließlich stellte das Gericht fest: „In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen. Nach einer Studie des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg leben geschätzt etwa 2 200 Kinder in Deutschland, die in den derzeit rund 13 000 eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwachsen (Rupp/Bergold, in: Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 282). Dieser tatsächliche Befund ist unabhängig von der bisher auf die Stiefkindadoption beschränkten Möglichkeit einer gemeinsamen rechtlichen Elternschaft. Damit liegt der Kinderanteil bei eingetragenen Lebenspartnerschaften zwar weit unter dem von Ehepaaren, ist jedoch keineswegs vernachlässigbar.“ (Rn. 113).

Somit ist der Gesetzgeber verpflichtet, sämtliche Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft zu beseitigen. Dies gilt u.a. für das Beamtenrecht. Zu dem Ergebnis kommt in einer Ausarbeitung über die oben zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (WD 3-414/09).

Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Beamtenrecht würde darüber hinaus die beamtenrechtlichen Vorschriften im Einklang mit dem Europarecht bringen. Die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG, zu deren

Umsetzung bis zum 3. Dezember 2003 Deutschland sich verpflichtet hatte, verbietet Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes stellt eine Ungleichbehandlung der Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe beim Entgelt eine Benachteiligung wegen der sexuellen Ausrichtung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der EU-Richtlinie (EuGH, Urteil vom 1. April 2008 – Maruko – C-267/06 – ABl. EU 2008, Nr. C 128, 6; BAG, Urteil vom 14. Januar 2009 – 3 AZR 20/07 –, NZA 2009, S. 489, 492) dar.

Mit dem Gesetzentwurf soll daher das Lebenspartnerschaftsrecht im Beamtenrecht an die Ehe angeglichen werden. Die engen persönlichen Bindungen zwischen Lebenspartnern werden in diesem Rechtsbereich durch entsprechende Anwendung der ehebezogenen Vorschriften berücksichtigt; insbesondere wird für Beamte und Soldaten die Hinterbliebenenversorgung eingeführt. Damit sollte die rechtliche Diskriminierung der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten im Einklang mit der Grundgesetz sowie dem Europarecht beendet werden.

Es bleibt jedoch zu betonen, dass auch in anderen Rechtsbereichen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verfassungswidrig ungleich mit den Ehegatten behandelt werden. Dies gilt u.a. für Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht, Adoptionsrecht, Ausländer- und Aufenthaltsrecht, Gewerbe-recht, bei der Ausbildungsförderung, bei öffentlichen Leistungen und Gebühren. Auch in diesen Bereichen ist der Gesetzgeber verpflichtet, den Prinzipien der Diskriminierungsverbote sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Weitere Schritte zur Gleichstellung müssen daher folgen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamten-gesetzes)

Der Anwendungsbereich des Bundesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die Lebenspartnerschaften erstreckt, für die die ehebezogenen Vorschriften mit Rückwirkung ab dem 1. August 2001 (vgl. Artikel 12) entsprechend gelten. Danach finden Bestimmungen über verheiratete Beamte auf Beamte, die in einer Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung. Vorschriften über geschiedene oder verwitwete Beamte sind auf Beamte nach Auflösung einer Lebenspartnerschaft oder nach dem Tod des Lebenspartners entsprechend anzuwenden. Auf Lebenspartner und ihre Familien oder sonstigen Angehörigen finden die Vorschriften über Ehegatten und ihre Familien oder sonstigen Angehörigen entsprechend Anwendung. Schließlich wird klargestellt, dass die entsprechende Anwendung ehebezogener Vorschriften auch für Rechtsverordnungen gilt, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesbeamtengesetz haben (z. B. § 16 ff. Laufbahnrecht, § 97 ff. Nebentätigkeiten, § 92 Absatz 1 Arbeitszeit, § 79 Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, § 89 Satz 1 Erholungsurlaub).

Der letzte Satz wird hinzugefügt, weil es bis zum Überarbeitungsgesetz zulässig war, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe zu schließen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten)

Mit der Änderung soll die Hinterbliebenenversorgung auch für Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten eingeführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Mit der Änderung soll die Hinterbliebenenversorgung auch für Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers eingeführt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Mit der Änderung soll die Hinterbliebenenversorgung auch für Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner einer Richterin bzw. eines Richters des Bundesverfassungsgerichts eingeführt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die entsprechende Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird mit Rückwirkung ab dem 1. August 2001 (vgl. Artikel 12) auch versorgungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Beamtenversorgungsgesetz und für die Anwendung von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, auf die dieses Gesetz verweist. Insbesondere gelten die Rechtsfolgen familiengerichtlicher Entscheidungen gemäß § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Der letzte Satz wird hinzugefügt, weil es bis zum Überarbeitungsgesetz zulässig war, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe zu schließen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die entsprechende Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird auch besoldungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Bundesbesoldungsgesetz und Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.

Der letzte Satz wird hinzugefügt, weil es bis zum Überarbeitungsgesetz zulässig war, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe zu schließen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Mit der Regelung werden die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie ihre Angehörigen den Ehepartnern und ihren Angehörigen gleichgestellt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Gleichstellung im allgemeinen Dienstrecht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatengesetzes)

Um sicherzustellen, dass die enge persönliche Bindung der Lebenspartner und Lebenspartnerinnen auch im Soldatengesetz angemessen Berücksichtigung findet, wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Lebenspartnerschaften, Lebenspartner, Lebenspartnerinnen und deren Angehörige erstreckt, für welche die auf eine Ehe und Ehegatten sowie deren Angehörige bezogenen Vorschriften künftig entsprechend gelten. Dies gilt auf für Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Soldatengesetz haben.

Der letzte Satz wird hinzugefügt, weil es bis zum Überarbeitungsgesetz zulässig war, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe zu schließen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Durch die Änderung sollen die Lebenspartner von Soldaten und die Lebenspartnerinnen von Soldatinnen in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden.

Der letzte Satz wird hinzugefügt, weil es bis zum Überarbeitungsgesetz zulässig war, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe zu schließen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Gemäß § 4 müssen weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers und seiner nächsten Angehörigen vereinbart werden. § 6 regelt die Verpflichtung des Trägers des Entwicklungsdienstes, für den Entwicklungshelfer und nächste Angehörige eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen; § 7 regelt den Krankenversicherungsschutz. Diese Verpflichtungen sollen auf den Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Gemäß § 110 Absatz 3 Satz 2 erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Soldaten, dem eine Unterhaltsleistung für Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten gewährt wurde, 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung. Diese Rechte sollen auf den Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe wird auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 bestimmt.

Dies entspricht dem am 21. Januar 2010 beschlossenen Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts im Rahmen einer Dienstrechtsreform in Hamburg (Drucksache 19/4246), das ebenfalls die rückwirkende Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit den Ehegatten auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgezogen hat.

